

# Gefährdungsbeurteilung, das zentrale Präventionselement im Arbeitsschutz

Im Oktober 2011 habe ich an einem Seminar zum Thema „Die Gefährdungsbeurteilung – ein Instrument für das Arbeitsschutzmanagement“ bei der BGW in Dresden teilgenommen. Es ging über drei Tage und bot einen guten Überblick über die verschiedenen Themen, wie Gefährdungsfaktoren erkennen und Gefährdungen vermeiden, die Rolle des Betriebsarztes, die neue Ausbildungsordnung der Sicherheitsfachkräfte, die Hintergründe der Risikobewertung und die Aufstellung von Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzziele.

Seit Inkrafttreten des Arbeitsschutzgesetzes ist die Gefährdungsbeurteilung der Dreh- und Angelpunkt des betrieblichen Arbeitsschutzes.

Im Glossar der BAUA aktuell 4-11 findet man folgende Definitionen:

- Eine **Gefahr** ist ein Zustand oder Ereignis, bei dem ein nicht akzeptables Risiko eines Schadenseintritts besteht.
- Eine **Gefährdung** ist ein Zustand oder eine Situation, in der die Möglichkeit des Eintritts eines Gesundheitsschadens besteht. Die Gefährdung entsteht durch ein mögliches räumliches und/oder zeitliches Zusammentreffen einer Gefahrenquelle mit einem Menschen.
- Die **Gefährdungsbeurteilung** ist der Prozess der systematischen Ermittlung und Bewertung relevanter Gefährdungen der Beschäftigten mit dem Ziel, die erforderlichen Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit festzulegen.
- Die **Gefährdungsermittlung** ist eine systematische Analyse, um Gefährdungen mit ihren Gefahrenquellen und Entstehungsbedingungen zu identifizieren.
- Unter **Risiko** versteht man die Wahrscheinlichkeit und die Schwere eines durch eine Gefährdung möglichen Schadens.



*Eine Gefährdungsbeurteilung sollte immer tätigkeitsbezogen erfolgen.*

Fast alle Pflichten im Arbeitsschutz richten sich an den Unternehmer. Arbeitsschutz sollte also immer Chef-sache sein, auch wenn einzelne Aufgaben delegiert werden können. Nur dann werden auch die Mitarbeiter mit einbezogen. Hilfestellung kann unter [www.gefaehrungsbeurteilung.de](http://www.gefaehrungsbeurteilung.de) gefunden werden. Auch der Leitfaden zum Screening Gesundes Arbeiten (SGA) stellt eine gute Arbeitshilfe dar, zu finden sowohl bei der BAUA als auch unter [www.inqa.de](http://www.inqa.de).

Die Gefährdungsbeurteilung unterliegt keiner bestimmten Form. Die Berufsgenossenschaften bieten hierzu aber Arbeitshilfen an. Der Unternehmer sollte sich zunächst folgende Fragen stellen:

- Wie ermittle ich die Unfall- und Gesundheitsgefährdungen in meinem Betrieb?
- Wie beteilige ich hierbei meine Mitarbeiter?
- Habe ich bei meiner Berufsgenossenschaft nach Arbeitshilfen zur Gefährdungsbeurteilung und um Unterstützung gefragt?

- Wie treffe ich geeignete Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren?
- Wie halte ich die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung und die getroffenen Maßnahmen fest? Das Gesetz schreibt eine Dokumentation zwar erst für Betriebe mit mehr als zehn Mitarbeitern vor, aber wie mache ich, wenn ich einen kleineren Betrieb habe, mein Vorgehen für mich selbst nachvollziehbar?

Liegt das Informationsmaterial vor, dann sollte der Unternehmer geeignete Personen für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung benennen und einen Zeitplan vorgeben, damit das Alltagsgeschäft nicht immer wieder in den Vordergrund drängt. Anlässe für die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung können sein:

- Erstbeurteilung bestehender bzw. neuer Arbeitsplätze
- Einsatz neuer Maschinen, Geräte, Einrichtungen, Stoffe und Arbeitsverfahren
- Wesentliche Änderungen von Arbeits- und Verkehrsbereichen, Tätigkeitsabläufen, Arbeitsorganisation
- Unfälle, Beinaheunfälle, Berufskrankheiten oder häufig auftretende Erkrankungen, bei denen eine betrieblich bedingte Ursache vermutet werden kann.

Unter Einbeziehung von Sicherheitsfachkraft und Betriebsarzt sollten dann die möglichen Gefährdungen beispielsweise anhand von Prüflisten der BG ermittelt werden. Diese Gefährdungen werden dann beurteilt und ggf. müssen Schutzmaßnahmen nach dem TOP-Prinzip (technisch, organisatorisch, persönlich) getroffen werden. Danach muss überprüft werden, ob die getroffenen Maßnahmen ausreichend sind.

Es wurde im Rahmen des Seminars berichtet, dass die BGW einen möglichen Regress überprüfen würde, wenn Unternehmer bei Vorliegen einer konkre-

ten Infektionsgefährdung kein Impfangebot unterbreiten würden. Es erfolgte aber auch der Hinweis auf die Rechte und Pflichten der Betriebsräte, was in den §§ 87 und 89 des Betriebsverfassungsgesetzes hinterlegt ist.

Eine Gefährdungsbeurteilung nach Biostoffverordnung muss immer tätigkeitsbezogen sein. In der TRBA 250 finden sich beispielhafte Tätigkeiten mit dem Verweis von der Risikoklasse des Erregers zur jeweils gültigen Schutzstufe.

Gut strukturiert wurde aufgezeigt, welche Pflichten die Beschäftigten nach §§ 15 und 16 ArbSchG haben, wie:

- übertragene Aufgaben so auszuführen, dass sie sich und andere nicht gefährden
- Weisungen zu befolgen
- persönliche Schutzausrüstung zu benutzen
- Einrichtungen bestimmungsgemäß zu verwenden
- Mängel zu beseitigen oder zu melden
- Maßnahmen zum Arbeitsschutz zu unterstützen.

Im Gegenzug haben die Beschäftigten aber nach § 17 ArbSchG, § 14 BGV A1 und nach § 81 BetrVG auch Rechte:

- ein Vorschlagsrecht zu allen Fragen des Arbeitsschutzes
- sie müssen sicherheitswidrige Weisungen nicht befolgen
- sie dürfen, wenn bei Arbeitsschutzmängeln Abhilfe anders nicht möglich ist, die zuständigen Stellen unterrichten



Eintrittswahrscheinlichkeit, Schadensschwere, Risikomaßzahl und der sich daraus ergebende Handlungsbedarf können mithilfe einer Risikomatrix ermittelt werden.

- sie dürfen bei groben Mängeln die Leistungen verweigern
- sie dürfen arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen wahrnehmen
- sie haben ein Anhörungs- und Erörterungsrecht.

Es wurde uns die Arbeitsbeschreibung mit Hilfe des Arbeitssystems und der Systemelemente aus der Sifa-Ausbildung nach Mombauer-Reick 2009 vorgestellt. Es erfolgt dabei eine Gliederung nach Tätigkeit oder Teiltätigkeit, Arbeitsablauf, Arbeitsaufgabe, Mensch, Arbeitsplatz, Arbeitsmittel, Arbeitsumgebung, Eingabe und Ausgabe. In diese als Tabelle geführte Aufstellung kommen nur Zahlen, Daten und Fakten (ZDF) hinein. Dieses Vorgehen entspricht der Leitlinie Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation der gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie vom Juni 2008. Es war auffallend, dass uns Betriebsärzten dieses Vorgehen schwer fiel und wir fast alle dazu neigten, schon in diesem Schritt Lösungsansätze zu bieten.

Bei der Arbeitsablaufforientierten Gefährdungsermittlung und Risikobeurteilung beurteilt man konkret einen Arbeitsbereich / Arbeitsplatz. Es erfolgt dann die Unterteilung in Tätigkeit / Teiltätigkeit, Gefährdungsfaktor, Gefahrenquelle, Gefahrbringende Bedingung, den Zeitanteil / Minute und die mögliche Gefährdung / der evtl. eintretende Körperschaden. Erst danach erfolgt die dazugehörige Risikobeurteilung. Die unterteilt sich dann in Eintrittswahrscheinlichkeit, Schadensschwere, Risikomaßzahl und den sich daraus ergebenden Handlungsbedarf. Gesundheitsfördernde Ressourcen sollten dabei nicht außer Acht gelassen werden. Die Risikomaßzahl ergibt sich aus der Risikomatrix:

Eintrittswahrscheinlichkeit	4	8	12	16
	3	6	9	12
	2	4	6	8
	1	2	3	4

→ Schadenshöhe



Gefährdungsbeurteilung im Arbeitsschutz soll Gefährdungsfaktoren erkennen und Gefährdungen vermeiden.

Punktwert 1 – 2: geringes Risiko, aber im Auge behalten  
 Punktwert 3 – 7: mittleres Risiko, Handlungsbedarf  
 Punktwert 8 – 16: hohes Risiko, sofortiger Handlungsbedarf, evtl. Arbeit einstellen lassen (TRGS 401).

Ähnlich kann man auch die Risikoabschätzung nach Nohl verwenden.

Danach wurde uns noch die Leitmerkmalmethode zur Beurteilung von Heben, Tragen und Halten, zur Beurteilung von Ziehen und Schieben und zur Erfassung von Belastungen bei manuellen Tätigkeiten vorgestellt. Man muss nur wissen, dass die Leitmerkmalmethode nur bei toten Lasten und nicht beispielsweise beim Patiententransfer angewendet werden kann.

Statt Maßnahmen sollten immer Ziele vereinbart werden, die spezifisch, messbar, ausführbar, realistisch und terminiert sind (SMART). Ein mögliches Schutzziel könnte beispielsweise sein: *Die physische Belastung beim Umlagern von Metallteilen im Lager soll bis zum ... von Wert „X“ nach Leitmerkmalmethode auf den Wert „Y“ reduziert werden.* Ziele beziehen sich dabei immer auf die Gefährdungsfaktoren. Die Maßnahmen beziehen sich auf Gefahrenquellen, gefahrbringende Bedingungen oder individuelle Leistungsvoraussetzung. □

Dr. Monika Stichert